

Gefäfs zu Intzlingen, *in unſerer Herrſchaft Röttelen gelegen*, mit allem dem Zugehört, iut eines beſiegelten Kaufbriefs darüber begriffen, am Datum wifend, der geben iſt am Montag nach dem Sonntag Trinitatis in dieſem Jahr; daſs demnach Wir als Eigenthumbs-Herr des Dorfs Intzlingen vnd deſſelben Zwingen und Bännen, ſamt aller Obrigkeit, auf Anrufen und unterthänige Bitt gemelter beyder Theil, zu ſolchem Kauf vnd Verkauf haben gegeben, und geben in Krafft dieſes Briefs, für Uns und Vnſer Erben, unfern Willen vnd Gehell, doch uns und unfern Erben als Eigenthumbs-Herrn vorgemelt, an unfern Eigenthum und unfern lieben getreuen Marx Reichen von Reichenſtein, und ſeineu Lehens-Erben, als Lehen-Befitzer vnd Inhaber des Dorfs Intzlingen, Inhalt ſeineu Lehenbriefs ahn unfer jedes Obrigkeit, Herrlichkeit, Zwingen und Bännen, vnd aller Gerechtigkeit und andern Gerechten in allweg ohnvergriffen vnd vnſchädlich. Zu Urkund mit unferm anhangenden Secret verſiegelt. Geben zu Rötteln auf Samstag nach unſers Herrn Frohnleichnam's Tag, als man zahlt nach Chriſti Geburth fünfzehnhundert und eilf Jahr.

C H R I S T O P H , M. z. B.

XVIII.